

Bekanntmachung

Des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband Bille sowie der Gewässerpflegeverband Bille (federführend für die Verbände: der Gewässerunterhaltungsverband Bille) haben den naturnahen Ausbau der Bille im Abschnitt Trittau – Kuddewörde nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 1, Anlage 1, Ziffer 13.18.1. UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 22.08.2022.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Hans-Peter Anders